

Aktenzeichen:

1 C 27/26



Amtsgericht Bretten

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

Julia Goessler GmbH, vertreten durch Julia Sabine Gößler ebenda, Eberhard-Roters-Platz 10,
10965 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bretten durch die Direktorin des Amtsgerichts Staib aufgrund des Sachstands vom 11.08.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9.900,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.04.2026 sowie weitere 1.032,44 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.04.2026 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 9.900,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Rückzahlung der von ihr geleisteten Vergütung für ein Coaching-Programm der Beklagten.

Am 04.12.2024 wurde zwischen den Parteien der streitgegenständliche Vertrag über die Teilnahme an dem achtmonatigen Coaching-Programm „Der magische Heilcode“ vom 01.12.2024 bis zum 30.08.2025 zu einem Gesamthonorar in Höhe von 9.900,00 € brutto geschlossen (vgl. Anlage KGR 1). Die Klägerin hat das vereinbarte Honorar in voller Höhe bezahlt.

Das Produkt „Der Magische Heilcode“ wird in dem Vertrag wie folgt beschrieben:

„Bei dem Produkt „Der Magische Heilcode“ (nachfolgend: das MHC Coaching) handelt es sich um ein achtmonatiges Coaching, das den Kunden in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung und Heilmethoden unterstützt. Es geht hierbei thematisch um den Umgang mit energetischen Blockaden (nachfolgend: Blockadenlösung), Mindset als Grundlage für Erfolg, Liebe und Gesundheit, Transformation, Selbstbewusstsein und Anziehung. Das MHC Coaching erfolgt durch Gruppen Webinare über Zoom (nachfolgend: Live Zoom-Webinare) bzw. Audio- und/oder visuelle Präsentationen (nachfolgend: Präsentationen). In der Live Zoom Fragestunde hat der Kunde die Möglichkeit, Fragen zu stellen und persönlich gecoacht zu werden.“

Die Leistung der Beklagten umfasste nach dem Vertrag:

- wöchentlich zwei Live Zoom-Webinare
- wöchentlich eine Live Zoom-Fragestunde
- Zugang zur exklusiven und geschlossenen Facebookgruppe „Der Magische Heilcode“

- Zugang zum Mitgliederbereich der Kursplattform.

Ferner ist unter der Überschrift „Unterrichtsmaterialien“ folgendes geregelt:

Die Unterrichtsmaterialien werden dem Kunden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt

Mit Schreiben vom 12.09.2025 forderte die Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Beklagtenseite zur Rückzahlung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist. Vorsorglich erklärte die Prozessbevollmächtigte die Kündigung sowie Anfechtung des Vertrags. Die Beklagtenseite wies die Forderung mit Schreiben vom 27.09.2025 (Anlage KGR 2) zurück.

Die Beklagte verfügt über keine Zulassung nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG.

Die Klägerin trägt vor:

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nach § 7 Abs. 1 FernUSG wegen der fehlenden Zulassung der Beklagten nach § 12 Abs. 1 FernUSG nichtig sei. Das FernUSG sei auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag anwendbar, weil Vertragsgegenstand eine auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der Lehrende und Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen, vorliege.

Für die rechtliche Einordnung komme es ausschließlich auf den objektiven Vertragsinhalt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses an, nicht darauf, wie das Programm in der Praxis von der Beklagten umgesetzt worden sei.

Nach objektiver Auslegung der Programmbeschreibung habe das hiesige Kursangebot primär der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gedient. Weiter habe sich die Beklagte nach dem Vertragswortlaut zur Bereitstellung von Unterrichtsmaterial verpflichtet. Zudem schulde die Beklagte laut Vertrag ein hybrides System aus statischen, zeitunabhängig abrufbaren digitalen Lehrinhalten und flankierenden Live-Elementen. Das Programm habe also nicht komplett live stattgefunden.

Der Klägerin sei vorliegend eine Lernplattform freigeschaltet worden, wobei der wesentliche Programmablauf darin bestanden habe, bestimmte Videomodule in fester Reihenfolge abzuarbeiten. Die Live-Calls seien inhaltlich überwiegend dazu genutzt worden, Fragen zu bereits bereitgestellten Videoinhalten zu beantworten. Eine sinnvolle Teilnahme an den Calls habe faktisch vorausge-

setzt, dass die Videos zuvor angesehen worden seien. In den Calls seien schwerpunktmäßig nicht individuell neue Inhalte erarbeitet worden, sondern bereits vorproduzierter Stoff vertieft, erläutert oder kontrolliert. Nicht die Live-Komponente, sondern der Videokurs sei das strukturelle und didaktische Kernstück der Leistung gewesen.

Vorliegend habe es auch Lernerfolgskontrollen gegeben. Neben dem Zugang zur Lernplattform habe es eine persönliche Live-Call Betreuung mit Q&A (Frage-und-Antwort-Runden) durch die Lehrenden sowie Support gegeben. Damit liege kein reines Selbststudium vor. In solchen Fällen der Kenntnisvermittlung handele es sich um ein „Geben und Nehmen“, das den Lernenden individuell voranbringen solle. Dies genüge den gesetzlichen Anforderungen an eine Lernerfolgsüberwachung.

Die Klägerin beantragt:

1)

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin 9.900,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

2)

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.032,44 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Die Beklagte ist der Ansicht, dass auf das von ihr angebotene Coaching „Der magische Heilcode“ das FernUSG nicht anwendbar und damit der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nicht nichtig sei. Es gehe beim Coaching nicht um Wissensvermittlung. Vielmehr liege der Schwerpunkt des Coachings bzw. Mentorings der Beklagten in einer Begleitung von Menschen, die sich und ihre Gedankenwelt weiterentwickeln wollten. Im Mentoring gehe es darum, Blockaden aus der Vergangenheit durch Reflexionsfragen eigenständig zu erkennen und sie aufzulösen. Die Beklag-

te biete keine klassische Wissensvermittlung im schulischen Sinne an, sondern eine intensive Begleitung mit in der Praxis erprobten Strategien. Es bestehe keine lehrgangstypische Struktur des Coachings. Zudem liege keine räumliche Trennung von Lehrendem und Lernenden vor, weil das streitgegenständliche Programm komplett live online stattgefunden habe. Mangels „Lernstoffes“, der systematisch und didaktisch vermittelt werde, habe es naturgemäß im Programm der Beklagten keine Überwachung des Lernerfolgs gegeben.

Die den Teilnehmern überlassenen Materialien seien entgegen des Wortlauts „Unterrichtsmaterialien“ kein Lernmaterial, sondern haben ausschließlich der Begleitung des Programms, der persönlichen Reflexion sowie der Vertiefung individueller Entwicklungsprozesse gedient. Sie haben weder einen systematisch aufgebauten Lehrstoff noch einen schulischen Lernplan dargestellt.

Der Mitgliederbereich, der den Teilnehmern online offenstehe, beinhalte ausschließlich Aufzeichnungen der zuvor live, also ausschließlich synchron durchgeführten Coaching-Calls. Diese Aufzeichnungen haben lediglich der Nachbereitung bereits erfolgter Live-Sitzungen gedient, beziehungsweise dazu, Teilnehmern bei einer Verhinderung die Möglichkeit einzuräumen, einen bereits durchgeführten Live-Termin nachträglich anzusehen.

Das Programm der Beklagten habe keinen vorgefertigten Plan, da es sich individuell und situativ an den Teilnehmern orientiere. Es habe Meditationen, Körperarbeit, Reflexionsprozesse, Mindset-Arbeit gegeben und all dies habe der Persönlichkeitsentwicklung gedient. Bei diesem Programm habe jeder Teilnehmer eine individuelle Ausgangslage, individuelle Ziele, Fragen und Herausforderungen. Hier sei die individuelle Live-Begleitung der Teilnehmer im Vordergrund des Programms gestanden.

Ebenso wenig liege eine für das Fernunterrichtsschutzgesetz typische Lernerfolgskontrolle vor. Weder seien Kenntnisse abgeprüft noch Prüfungen durchgeführt oder Lernziele bewertet worden. Die Betreuung diene ausschließlich der persönlichen Unterstützung der Teilnehmer im individuellen Veränderungsprozess und nicht der Kontrolle eines Lernerfolgs.

Da das Programm keinen zwingenden beruflichen Bezug habe, handele es sich zudem um einen „Hobbylehrgang“, der nicht zulassungspflichtig sei.

Ferner ist die Beklagte der Auffassung, dass ihr zumindest ein Wertersatzanspruch für die ihrerseits vollständig erbrachte Leistung zustehe, falls der Coaching-Vertrag nichtig sein sollte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die von den Parteien zu der Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Parteien informatorisch angehört. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll vom 16.06.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Kursgebühr in Höhe von 9.900 € aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (dazu 1.). Der Beklagten steht kein Wertersatzanspruch für die ihrerseits erbrachten Leistungen gem. § 818 Abs. 2 BGB zu (dazu 2.). Außerdem hat sie gem. § 823 Abs. 2 BGB iVm § 12 Abs. 1 FernUSG einen Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.032,44 € (dazu 3.)

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Kursgebühr in Höhe von 9.900 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

a) Die Beklagte hat durch Leistung der Klägerin etwas erlangt, nämlich die Zahlung der Kursgebühr in Höhe von insgesamt 9.900 €.

b) Die Beklagte hat diese Leistung ohne Rechtsgrund erlangt, weil der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag vom 04.12.2026 gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist.

aa) Die Beklagte verfügt unstreitig nicht über eine Zulassung gem. § 12 Abs. 1 FernUSG.

bb) Das FernUSG ist auf den streitgegenständlichen Vertrag anwendbar. Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 FernUSG ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2). Ob nach diesen Gesetzeskriterien auch sogenannte Coaching- oder Mentoring-Angebote dem FernUSG unterfallen, ist durch Betrachtung des konkret angebote-

nen Leistungsspektrums im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, wobei es insbesondere darauf ankommt, ob der Schwerpunkt des Leistungsangebots auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden oder auf der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten liegt (BGH, Urteil vom 7. Mai 2026 – III ZR 142/25 –, Rn. 17, juris).

- (1) Neben dem Coaching, also der Unterstützung der Teilnehmenden ging es bei dem streitgegenständlichen Vertrag auch um die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Begriffe "Kenntnisse" und "Fähigkeiten" sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die Vermittlung "jeglicher" Kenntnisse und Fähigkeiten - "gleichgültig welchen Inhalts" - angesprochen ist (Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drucks. 7/4965, S. 7). Eine irgendwie geartete "Mindestqualität" der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (BGH, Urteil vom 15. Januar 2026 – III ZR 80/25 –, Rn. 21, juris). Nicht anwendbar ist das FernUSG, wenn die Beklagte nicht vornehmlich die Vermittlung von Wissen, sondern im Wesentlichen eine individuelle und persönliche Beratung und Begleitung des Teilnehmers schuldete (BGH, Versäumnisurteil vom 12. Februar 2026 – III ZR 73/25 –, Rn. 14, juris).

Nach dem Vertragswortlaut handelt es sich bei dem Produkt „Der Magische Heilcode“ um ein achtmonatiges Coaching, das den Kunden in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung und Heilmethoden unterstützt. Inhaltlich geht es um den Umgang mit energetischen Blockaden (nachfolgend: Blockadenlösung), Mindset als Grundlage für Erfolg, Liebe und Gesundheit, Transformation, Selbstbewusstsein und Anziehung. Zwar nimmt in dem Coachingprogramm der Beklagten die Betreuung und Unterstützung der Teilnehmer einen großen Teil ein, der überwiegende Teil liegt jedoch nach der Vertragsauslegung und dem Vorbringen der Parteien im Aufzeigen und Übermitteln von Kenntnissen und Fähigkeiten hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung, der Blockadenlösung, der Erlangung eines gewissen Mindsets und dem Erlernen von Heilmethoden. Weiter ist nach dem Vertragswortlaut das Zurverfügungstellen von Unterrichtsmaterialien in elektronischer Form geschuldet. Beispielhaft angesprochen sind ein Skript sowie ein Chart zum Ablösen der energetischen Blockaden. Da es bei der Beurteilung, ob der streitgegenständliche Vertrag begrifflich in den Anwendungsbereich des FernUSG fällt, alleine auf die vertragliche Vereinbarung ankommt, ist es unerheblich, ob es solche Skripte tatsächlich gegeben hat.

Eine individuelle und persönliche Beratung und Begleitung des Teilnehmers ist nach dem Vertragswortlaut nicht vorgesehen. Das individuelle Mentoring, das sich durch Zuordnung eines persönlichen Mentors, der jederzeit für den jeweiligen Kursteilnehmer ansprechbar ist, auszeichnet, war nach dem Vertragswortlaut, auf den es hier ankommt, nicht geschuldet. Die Geschäftsführerin der Beklagten führte zwar aus, dass der Beklagten für die Kursdauer eine persönliche Mentorin zugeordnet gewesen sei, wovon die Klägerin allerdings nach ihren Angaben nichts wusste, so dass auch nicht aus der Art der tatsächlichen Durchführung auf eine vertragliche Vereinbarung geschlossen werden kann.

- (2) Der Unterricht der Beklagten hat zudem in einem Format stattgefunden, bei dem Lernende und Lehrende überwiegend räumlich voneinander getrennt waren. Für die zumindest überwiegende räumliche Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem genügt zwar eine bloß physische räumliche Trennung nicht. Vielmehr ist die vorgenannte Vorschrift im Wege einer teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen, dass der Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen sind, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei nicht mittels einer bidirektionalen - synchronen - Kommunikation erfolgt, die dem Lernenden - wie bei einer Präsenzveranstaltung - die Möglichkeit eröffnet, ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufzunehmen (BGH, Urteil vom 7. Mai 2026 – III ZR 142/25 –, Rn. 23, juris).

Vertraglich geschuldet waren wöchentlich zwei Live Zoom-Webinare, wöchentlich eine Live Zoom-Fragestunde, Zugang zur exklusiven und geschlossenen Facebookgruppe „Der Magische Heilcode“ sowie Zugang zum Mitgliederbereich der Kursplattform. Von diesen Formaten kann allenfalls die Live Zoom-Fragestunde als synchrone Veranstaltung angesehen werden. Von den beiden Live Zoom-Webinaren wurden unstreitig Aufzeichnungen angefertigt, die den Teilnehmenden anschließend zum Abruf zur Verfügung gestellt wurden. Damit ist es nicht mehr unbedingt erforderlich, für das Erlangen des Lehrinhalts persönlich an dem Live Webinar teilzunehmen. Der weiter geschuldete Zugang zu dem Mitgliederbereich der Homepage sowie zur Facebookgruppe ist ebenfalls als asynchron zu werten, so dass selbst wenn man die Online-Fragestunde als synchron ansieht, der asynchrone Inhalt überwiegt.

- (3) Zudem war die Überwachung des Lernerfolgs vertraglich geschuldet. Für eine solche Lernerfolgskontrolle genügt es, dass der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, etwa in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff, eine individuelle Kontrolle seines Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Damit ist ein vertraglich vereinbartes Fragerecht zu den erlern-

ten Kursinhalten ausreichend (BGH, Urteil vom 7. Mai 2026 – III ZR 142/25 –, Rn. 22, juris). Ein solches Fragerecht war zumindest in der geschuldeten wöchentlichen Live Zoom-Fragestunde gegeben.

cc) Der Kurs „Der magische Heilcode“ ist nicht nach § 12 Abs. 1 Satz 3 FernUSG von der Zulassungspflicht befreit, weil es sich um keinen Lehrgang handelt, der nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient. Nach der Rechtsprechung ist die Ausnahme eng auszulegen: Ein Lehrgang ist nur dann Hobby-Lehrgang, wenn er nicht auch allgemeinbildende oder berufsbildende Inhalte hat (BGH, Urteil vom 15. Oktober 2009 – III ZR 310/08 –, juris). Damit schließt schon ein bildungsrelevanter oder berufsbezogener Kern die Einstufung als Hobby-Lehrgang aus. Nach der vertraglichen Leistungsbeschreibung geht es in dem Kurs „Der magische Heilcode“ thematisch um den Umgang mit energetischen Blockaden (nachfolgend: Blockadenlösung), sowie Mindset als Grundlage für Erfolg, Liebe und Gesundheit, Transformation, Selbstbewusstsein und Anziehung. Gerade die Erwähnung des angestrebten Erfolgs, dessen Grundlage der im Kurs vermittelte Mindset sein sollte, zeigt, dass es sich inhaltlich nicht ausschließlich um Freizeitgestaltung und Unterhaltung handelt.

2.

Aufgrund der Nichtigkeit des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags kann die Klägerin von der Beklagten die Rückzahlung des geleisteten Entgelts fordern. Ein Wertersatz für die erhaltenen Leistungen findet dagegen nicht statt.

a) Nach der Saldotheorie ist bei der kondiktionsrechtlichen Rückabwicklung eines nichtigen gegenseitigen Vertrages durch Vergleich der durch den Bereicherungsvorgang verursachten Vor- und Nachteile zu ermitteln, für welchen der Beteiligten sich ein Überschuss (Saldo) ergibt; dieser Beteiligte ist Gläubiger eines einheitlichen, von vornherein durch Abzug der ihm zugeflossenen Vorteile beschränkten Bereicherungsanspruchs (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 43, juris).

b) Zwar stehen einem Bereicherungsanspruch der Beklagten gegen die Klägerin aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB keine Konditionssperren entgegen, weil sich nicht feststellen lässt, dass die Beklagte im Zeitpunkt ihrer Dienstleistung gewusst hat, dass sie zur Leistung nicht verpflichtet ist (§ 814 BGB) respektive dass sie, wie für die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB erforderlich, Kenntnis von dem Gesetzesverstoß hatte oder sich der Einsicht in den Gesetzesverstoß leichtfertig verschlossen hatte. (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 44, juris).

c) Die Beklagte hat den Anspruch aber der Höhe nach nicht ausreichend dargelegt.

Gemäß § 818 Abs. 2 BGB ist, wenn - wie hier - die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist, der Wert zu ersetzen. Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung, höchstens jedoch nach der vereinbarten Vergütung. Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags ist nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Die Abwicklung nach Bereicherungsrecht soll nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige Dienstleistung vornimmt, auf einem Umweg doch eine Vergütung verschaffen, sondern nur verhindern, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht.

Dass die Klägerin durch die von ihr erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart hat, hat die Beklagte indes nicht dargetan. Die Beklagte hat zwar eingewandt, ihr stünde auch bei Nichtigkeit des Vertrags ein Ersatz für die von ihr erbrachten Leistungen zu. Es fehlt aber konkreter Vortrag dazu, ob und in welchem Umfang die Klägerin, falls sie gewusst hätte, dass der in Rede stehende Fernlehrgang nicht über die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, mit einem anderen Veranstalter einen Vertrag über eine entsprechende Dienstleistung geschlossen hätte (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 45 - 46, juris). Es kann noch nicht einmal festgestellt werden, dass es einen anderen Anbieter überhaupt gibt, der ein vergleichbares Coaching wie die Beklagte anbietet.

3.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte außerdem einen Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten aus §§ 823 Abs. 2 BGB, § 12 Abs. 1, 7 Abs. 1 FernUSG in nicht bestrittener Höhe von 1.032,44 €.

Bei der Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG handelt es sich ausweislich der Gesetzesmaterialien um eine Regelung, die den Schutz eines anderen – hier des Teilnehmenden an einem Fernunterricht – bezweckt. Mit dem Verstoß gegen diese Vorschrift bzw. in dem Eingehen des streitgegenständlichen Vertrags ohne entsprechende Zulassung hat die Beklagte fahrlässig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, denn dieses Wirksamkeitshindernis ist ihrer Sphäre zuzuordnen. In Anbetracht der nicht einfach zu überblickenden Rechtslage durfte die Klägerin die Einschaltung eines Rechtsanwaltes für erforderlich halten (OLG Dresden, Urteil vom 30. April 2025 – 12 U 1547/24 –, Rn. 76, juris).

4.

Die Entscheidung über die jeweils zuerkannten Zinsen ergibt sich aus § 291 BGB.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Bretten
Obere Kirchgasse 9
75015 Bretten

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Staib
Direktorin des Amtsgerichts

Beglaubigt
Bretten, 21.09.2026

Pfister, JAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle